## Satzung

#### der Gemeinde Holzheim

# zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung) vom 14.12.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes sowie Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Holzheim folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung der Gemeinde Holzheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 26.09.2018 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Holzheim vom 05.10.2018, Nr. 40/2018) wird wie folgt geändert:

### § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag	91,00€
(2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt	91,00€
(3) Die Gebühr für die Beisetzung beträgt je Bestattung	
<ul> <li>a) bei Kindern (Erdbestattung im Kindergrab, bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)</li> <li>b) bei einer Erdbestattung im Einzelgrab</li> <li>c) bei einer Erdbestattung im Doppelgrab</li> <li>d) bei einer Urnenbestattung im Erdgrab</li> <li>e) bei einer Urnenbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage</li> <li>f) bei einer Urnenbestattung in einer Urnenkammer</li> </ul>	416,50 € 666,40 € 666,40 € 434,35 € 362,95 €
(4) Die Gebühr für die Verbringung des Sarges/der Urne zum Friedhofsvorplatz/zur Aussegnungshalle beträgt je Stunde	65,45€
(5) Der Zuschlag für eine Bestattung an einem Samstag beträgt zusätzlich	333,20€
(6) Die Gebühr für Ausgrabungen, Umbettungen und Tieferlegungen von Erdgräbern (Leiche) beträgt jeweils	952,00€

(7) Die Gebühr für Ausgrabungen, Umbettungen und Tieferlegungen von Erdgräbern (Urne) beträgt jeweils	261,80 €
(8) Die Gebühr für Umbettungen, Herausnahmen von Urnen aus Stelen, Columbarien/Urnenkammern beträgt jeweils	238,00€
(10) Die Gebühr für Sonderleistungen beträgt je Stunde	66,64 €
(11) Die Grundgebühr für Verwaltungs- und Gemeinkosten beträgt je Bestattung	202,00€

# § 2

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 5 der Friedhofsgebührensatzung vom 01.10.2018 außer Kraft.

Holzheim, 14.12.2022

Gemeinde Holzheim

Thomas Hartmann

1. Bürgermeister